Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
- Ordnungsamt –
Wallstr. 26 – 28
79761 Waldshut-Tiengen



Beleg über die vorübergehende Verwahrung/ Beförderung einer Waffe

(gemäß § 38 Nr. 1 e WaffG vom 11. Oktober 2002 Bundesgesetzblatt - BGBI – I Seite 3970 ff)

Angaben zur Person des Eigentümers der Waffen:	
Name	Vorname:
Ansch	rift (Straße, Nr., PLZ, Ort):
	ffenrechtlichen Erlaubnisse für die unten genannten Waffen des Eigentümers wurden stellt durch die Behörde:
-	en zur Person des vorübergehenden Verwahrers/vorübergehenden Beförderers: Vorname:
	rift (Straße, Nr., PLZ, Ort):
Leih -	Berechtigungsgrund des Verwahrers/ des Beförderers: Waffenbesitzkarte Nr ausstellende Behörde:
	anstelle einer Waffenbesitzkarte nur bei Verleih von Langwaffen Jagdschein-Nrausstellende Behörde gültig bis
Der Ei	gentümer überlässt vorübergehend gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 b) WaffG zum Zwecke der sicheren Verwahrung und /oder der Beförderung
folgen	de Waffe(n):
	erlaubnispflichtige Langwaffen, insgesamt Stück erlaubnispflichtige Kurzwaffen, insgesamt Stück sonstige Waffen (), insg Stücke
	erlassen von Waffen an Dritte wird nicht gestattet. Beleg ist Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen
Überla	ssungsdatum:
 (Unter	schrift des Überlassers) (Unterschrift des Leihnehmers)